

ausführlich dargelegt, sie hat den Standpunkt bezeichnet, dessen Festhaltung ihr unerlässlich scheint, damit das allseitig angestrebte Ziel deutscher Einheit nicht verfehlt werde. Sie hat insbesondere die Gründe entwickelt, welche sie verhindert haben und sie noch verhindern, sich an den vom Berliner Verwaltungsrathe seit dem October vorigen Jahres eingeschlagenen und ihrer Ueberzeugung nach der Erreichung jenes Zieles zuwiderlaufenden Verfahren zu betheiligen. Sie hat endlich aber zugleich auch die Nothwendigkeit anerkannt, durch anderweite Verhandlungen dahin zu wirken, daß das deutsche Verfassungswerk endlich zu Stande komme. Insofern nun die Stellen des Decrets, oder vielmehr die der beiliegenden Denkschrift, welche die Rechtseinwendungen zum Gegenstande haben, Zweifeln unterliegen oder anderweite Aufklärung erforderlich erscheinen lassen können, so wird die Staatsregierung Gelegenheit haben, hierüber sich bei den Berathungen über diejenigen Berichte auszusprechen, welche die Ausschüsse beider Kammern über das Königl. Decret an die Kammern zu erstatten sich veranlaßt finden werden. Daß ich aber Anstand nehme, mich schon jetzt über einige aus dem Decrete hervorgehobene Punkte zu erklären, wird der geehrte Interpellant begreiflich finden. Bin ich genöthigt, mich innerhalb der Grenzen der mir gestellten speciellen Fragen zu bewegen, ohne zugleich Gelegenheit zu haben, mich über diese Fragen im vollen Zusammenhange und über die Entwicklung dieser Fragen bis in die neueste Zeit zu verbreiten, so ist es nur zu leicht möglich, ja beinahe unvermeidlich, daß meine Erklärung einer einseitigen Auffassung unterliege, welche zu berichtigen mir vielleicht nicht mehr Gelegenheit geboten ist. Die Verhandlungen, von welchen die Rede ist, sind noch im Gange und ich bin nicht in der Lage, über das Resultat derselben die zugesagte Mittheilung zu machen. Indes bin ich dem geehrten Interpellanten dankbar, mir Gelegenheit gegeben zu haben, eine Voraussetzung zu berichtigen. Den Abschluß eines Bündnisses, gleich dem Bündnisse vom 26. Mai, haben jene Verhandlungen gar nicht zum Gegenstande.

Abg. D. Braun: Die Auskunft, die soeben vom Herrn Staatsminister gegeben worden ist, ist freilich von der Art, daß sie in keiner Weise den Erwartungen entspricht, welche man daran zu knüpfen wohl veranlaßt gewesen ist. Unter allen Umständen und da weder ich, noch die Kammer ein Mittel in den Händen hat, um eine genüendere Auskunft darüber herbeizuführen, müssen die Anträge, welche in dieser so hoch wichtigen Angelegenheit gestellt werden müssen, allerdings für die Berathung vorbehalten bleiben, welche demnächst über die deutsche Frage in der ersten Kammer geschehen und dann verfassungsmäßig auch in diesem Saale stattfinden wird. Ich will diese Anträge ausdrücklich vorbehalten.

Präsident Cuno: Wir gehen nun zur Tagesordnung über . . .

Staatsminister v. Beust: Im Namen des Staatsministers des Innern habe ich noch zu erklären, daß er die, die

Medicinalreform betreffende Interpellation des Herrn Vicepräsidenten Haberkorn, nächsten Freitag, den 15. dies. Monats beantwortet wird.

Präsident Cuno: Dafern an diesem Tage Sitzung abgehalten werden wird, werden wir die Erklärung des Herrn Staatsministers entgegennehmen. Wir schreiten nun zur

Tagesordnung,

zur fortgesetzten Berathung des Berichts des dritten Ausschusses über das Decret, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Berichterstatter Abg. D. Hülße:

§. 16.

Statt §. 45 s des Gesetzes vom 24. December 1845.

1) Dienstgehälter, Pfründen oder Pensionen, welche von Inländern aus dem Auslande bezogen werden, sind, zugleich unter Berücksichtigung der Abzüge, denen diese etwa im Auslande unterworfen werden, in der 1. Unterabtheilung der Personalsteuer zu vernehmen.

2) Derartige Bezüge der Ausländer sind nach §. 8 dieses Gesetzes in der 4. Unterabtheilung steuerpflichtig.

Die Motiven dazu sagen:

Zu §. 16.

Zu 1. In den allerdings seltenen Fällen, wo Inländer Gehälter oder Pensionen aus dem Auslande beziehen und diese Bezüge einem Abzuge in dem auswärtigen Staate unterworfen sind, kann der in Abzug gelangende Betrag als ein für den diesseitigen Staat steuerpflichtiger Gegenstand nicht angesehen und muß daher hier außer Ansatz gelassen werden.

Zu 2. In Ansehung derjenigen Dienst- und Ruhegehälter, welche die in Sachsen verweilenden Ausländer anher beziehen, schlagen — insoweit letztere überhaupt steuerpflichtig sind, — dieselben Rücksichten ein, deren bereits oben bei §. 57 wegen Besteuerung der Ausländer im Allgemeinen zu gedenken war, und es liegt kein hinreichender Grund vor, die hier gedachten Bezüge anders zu behandeln, als irgend eine von Ausländern anher bezogene Rente. Nur um Irrungen zu vermeiden, erschien es daher rathsam, hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Dazu hat der Ausschuß bemerkt:

ad §. 16.

Zu diesem Paragraphen findet der Ausschuß etwas anderes nicht zu bemerken, als daß bei Punkt 1. in der Gesetzentwurf vom 18. Januar 1849, die Dienstgehälter, Pfründen oder Pensionen, welche von Inländern aus dem Auslande bezogen werden, nicht auf die erste Unterabtheilung der Personalsteuer im Allgemeinen, sondern vielmehr unter Punkt A. des betreffenden §. 15 verwiesen sind, so daß die Annahme von §. 16 entweder in der gegenwärtig vorliegenden Fassung oder eventuell (nach Annahme von §. 15 b) in der Form zu empfehlen ist, daß im Punkt 1. nach den Worten, erste Unterabtheilung der Personalsteuer, die Worte eingesetzt werden:

jedoch bloß nach dem unter A. §. 15 b. aufgeführten Procentsatze.